



Informationsveranstaltung für ukrainische Geflüchtete, Gastfamilien und Helfende

Änderungen im Leistungsbezug ab dem 01.06.2022

Montag, 16.05.2022, 18:00 Uhr,
Jahnhalle Kerpen,
Holger Kirsch



Anspruchsvoraussetzung für Leistungen nach § 74 SGB II (neuer Fassung) ab 01.06.2022 für Flüchtlinge aus der Ukraine mit Einreise 24.02. bis 31.05.

- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder
- Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 sowie
- Einer erkennungsdienstlichen Behandlung oder mindestens die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister
- Gewöhnlicher Aufenthalt im Stadtgebiet Kerpen

Zuständigkeit des Jobcenters für Leistungserbringung und Markt und Integration

Ab dem 1.6.2022 erbringt das Jobcenter Leistungen für alle Personen, die am 24.02.2022 in der Ukraine gelebt haben und zwischen dem 24.02.2022 und dem 31.05.2022 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Weitere Voraussetzungen für den Übergang von AsylbLG Behörde zum Jobcenter sind:

- Vollendung des 15. Lebensjahrs
- Erwerbsfähigkeit
- Hilfebedürftigkeit

Zuständigkeit des Jobcenters für Leistungserbringung und Markt und Integration

Nicht leistungsberechtigt sind:

- Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, die ohne Elternteil eingereist sind
- Personen, die das deutsche Renteneintrittsalter erreicht haben oder eine Altersrente aus der Ukraine bzw. einem Drittland beziehen

Geldleistungen für Bedarfsgemeinschaften

Bedarfsgemeinschaft (BG): Eine BG liegt vor, wenn mehrere Personen im gleichen Haushalt mit Erwerbsfähigen zusammenleben und den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam bestreiten. Beispiele hierfür sind verheiratete oder unverheiratete Paare mit oder ohne Kinder. Nicht aber Onkel, Tante, Oma, Opa.

Geldleistungen für Bedarfsgemeinschaften

Regelbedarfe Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach §§ 20, 23 SGB II

Regelbedarfsstufe 1: **449,- €**

Alleinstehende; Alleinerziehende; Volljährige, die mit Ihrem Partner / ihrer Partnerin aus Fluchtgründen noch keine Haushaltsgemeinschaft bilden konnten

Regelbedarfsstufe 2: **404,- €**

Volljährige Partner

Regelbedarfsstufe 3: **360,- €**

Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt

Geldleistungen für Bedarfsgemeinschaften

Regelbedarfe Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach §§ 20, 23 SGB II

Regelbedarfsstufe 4: **376,- €**

Kinder von 14 bis 17 Jahren

Regelbedarfsstufe 5: **311,- €**

Kinder 6 bis 13 Jahren

Regelbedarfsstufe 6: **285,- €**

Kinder 0 bis 5 Jahre

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden im SGB II grundsätzlich nach § 22 SGB II geregelt. Gemäß § 22 SGB II werden Mietkosten übernommen, sofern sie angemessen sind. Wann Bedarfe für Unterkunft und Heizung angemessen sind, wird durch die kommunalen Träger der Jobcenter, in unserem Fall durch den Rhein-Erft-Kreis, individuell nach einem schlüssigen Konzept festgelegt.

Wichtig: Vor Abschluss eines Mietvertrages ist die Zusicherung des Jobcenters über die Angemessenheit der Unterkunftskosten notwendig.

Liegt die Zustimmung vor, kann das Jobcenter u.a. ein Kautionsdarlehen und Wohnungsbeschaffungskosten sowie Umzugskosten bewilligen.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Für die bei Gastfamilien aufgenommenen ukrainischen Bürgerinnen und Bürger werden auf formlosen Antrag der Gastfamilie monatliche Pauschalen, die die Verbrauchskosten abdecken sollen gewährt. Das Jobcenter Kerpen zahlt pro aufgenommenen Erwachsenen 40,50 € und pro Kind 35,50 €.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Bei der Suche nach Wohnraum gelten für ukrainische Flüchtlinge, wie für jeden anderen Bezieher von Leistungen nach dem SGB II im Stadtgebiet Kerpen folgende Angemessenheitswerte:

Personen	qm	Grundmiete	Nebenkosten	Heizkosten
1	50	390,- €	140,- €	90,- €
2	65	500,- €	170,- €	110,- €
3	80	590,- €	210,- €	130,- €
4	95	670,- €	230,- €	150,- €
5	110	800,- €	260,- €	170,- €

Mehrbedarfe nach § 21 SGB II

- Mehrbedarfe für werdende Mütter – 17 % vom jeweiligen Regelsatz
- Mehrbedarf für Alleinerziehende – zwischen 53,88 € und 269,40 €
- Mehrbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderung
- Ernährungsbedingter Mehrbedarf (bei bestimmten Krankheitsbildern nur mit ärztlicher Bescheinigung)

Zu berücksichtigendes Einkommen nach § 11 ff. SGB II und Vermögen § 12 SGB II

- Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit wird abzüglich etwaiger nach § 11 b SGB II abzusetzender Beträge auf die Regelleistungen angerechnet. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II kann auch bei Einkommen.
- Als **Vermögen** sind nach § 12 SGB grds. alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Zur Zeit gilt jedoch noch die Ausnahmeregelung des § 67 Abs. 2 SGB II, wonach das Vermögen für die Dauer von 6 Monaten ab Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II NICHT berücksichtigt wird, es sei denn, es ist ein verwertbares Vermögen von mehr als 60.000,- € für die antragstellende Person und 30.000,- € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft vorhanden.

Vorrangige Leistungen nach § 12 a SGB II

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und zu beantragen, wenn sich dadurch die Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit herbeiführen lässt.

Vorrangige Leistungen nach § 12 a SGB II

Vorrangige Leistungen sind z.B.:

- Arbeitslosengeld I
- Kindergeld
- Elterngeld
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- BAföG
- Vorzeitige Altersrente

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28 ff. SGB II

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf berücksichtigt, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28 ff. SGB II

Folgende Kosten werden auf Nachweis übernommen:

- Schulausflüge
- Mehrtägige Klassenfahrten
- Persönlicher Schulbedarf
- (am 01.08.-erstes Schulhalbjahr 104,- € und am 01.02.–zweites Schulhalbjahr 52,- €)
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- 15,- € monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Mitgliedsbeitrag Sportverein)

Aufteilung der Arbeitsvermittlung

U25: betreut alle erwerbsfähigen Kundinnen und Kunden zwischen 15 und 24 Jahren

Ü25: betreut alle erwerbsfähigen Kundinnen und Kunden zwischen 25 Jahren und dem Renteneintritt

Sonderteams:

Team Inklusion: betreut alle Kundinnen und Kunden, die einen Grad der Behinderung ab 50% haben

Team FbW: betreut alle Kundinnen und Kunden, die eine berufliche Weiterbildung absolvieren

Team I+ betreut Kundinnen und Kunden, die sofort eine Arbeit aufnehmen können

Sie werden bei uns eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner haben, an die Sie sich in allen Fragen der Arbeitsvermittlung wenden können.

Fördermöglichkeiten

- Ausgabe Teilnahmeberechtigungen für Deutschkurse/Integrationskurse
- Unterstützung bei der Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen
- Kursangebote, die für die Arbeitsaufnahme benötigt werden
- konkrete Stellenangebote
- Unterstützung bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsaufnahmen

Mitwirkung

- Wahrnehmung von Beratungsterminen
- Annahme von Kursangeboten
- Bewerbung auf Stellenangebote
- Mitteilung von Veränderungen
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen einreichen, wenn Sie erkranken



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.
Дякую за увагу**